

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 51 Absatz 6 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkung

Nach § 51 Absatz 6 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) bin ich verpflichtet, dem Deutschen Bundestag über die Anwendung der Vorschriften des 11. Abschnitts des AbgG zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vorzulegen, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 44a Absatz 5 AbgG enthält.

Diese Pflicht wurde im Zuge der am 19. Oktober 2021 in Kraft getretenen umfassenden Novelle der Transparenzpflichten für Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeführt und zusammen mit den bis dahin als Binnenrecht des Bundestages in Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) normierten Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (VR-alt) in den neuen 11. Abschnitt des AbgG aufgenommen. Es galten also in der 19. Wahlperiode zwei verschiedene Regelungssysteme.

Trotz der nur sehr kurzen Geltungsdauer der Transparenzvorschriften des neuen 11. Abschnitts und des neugefassten § 44a des AbgG in der 19. Wahlperiode (19. bis 26. Oktober 2021) habe ich mich ohne Anerkennung einer entsprechenden Rechtspflicht unter sinngemäßer Anwendung des § 51 Absatz 6 AbgG dafür entschieden, dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Prüf- und Sanktionstätigkeit wegen möglicher Verstöße gegen die Verhaltensregeln im gesamten Zeitraum der 19. Wahlperiode (24. Oktober 2017 bis 26. Oktober 2021) vorzulegen.

II. Gegenstand des Berichts

Gegenstand des Berichts sind die in der 19. Wahlperiode (vom 24. Oktober 2017 bis zum 26. Oktober 2021) vom vormaligen Präsidenten des Deutschen Bundestages geführten Prüf- und Sanktionsverfahren wegen möglicher Verstöße von Mitgliedern des 19. Deutschen Bundestages gegen die bis zum 18. Oktober 2021 geltenden Verhaltensregeln (§§ 44a, 44b AbgG-alt in Verbindung mit den VR-alt) in der jeweils gültigen Fassung. Nach den ab dem 19. Oktober 2021 geltenden Vorschriften im 10. und 11. Abschnitt des AbgG wurden im Zeitraum bis zum 26. Oktober 2021 keine Prüf- und Sanktionsverfahren geführt.

Der Bericht umfasst daher in sinngemäßer Anwendung des § 51 Absatz 6 AbgG die in der 19. Wahlperiode eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren in der 19. Wahlperiode erfolgten Abschlüsse durch Einstellung des Verfahrens, das Aussprechen einer Ermahnung, die Feststellung von Pflichtverstößen durch das Präsidium sowie geltend gemachte Sanktionen. Zudem wird über die Höhe der Zuführungen nach dem im Berichtszeitraum geltenden § 44a Absatz 2 AbgG-alt als Vorgängervorschrift des aktuellen § 44a Absatz 5 AbgG berichtet.

Das bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovelle in § 44a Absatz 3 und 4 AbgG-alt und § 8 VR-alt geregelte und diesem Bericht zugrundeliegende Prüf- und Sanktionsverfahren des Präsidenten entsprach im Wesentlichen bereits dem seit dem 19. Oktober 2021 im 11. Abschnitt des neuen AbgG in § 44a Absatz 5 und § 51 Absatz 1 bis 5

normierten Verfahren. Lediglich die Einordnung und Bewertung von längeren Überschreitungen der Anzeigefristen wurde mit der Gesetzesnovelle verändert: Während nach der neuen Rechtslage in § 51 Absatz 2 Satz 1 AbgG Überschreitungen von Anzeigefristen von bis zu höchstens drei Monaten als minder schwere Fälle beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit gewertet werden, stufte die während des Berichtszeitraums geltende Vorgängervorschrift des § 8 Absatz 2 Satz 1 VR-alt die Überschreitung von Anzeigefristen grundsätzlich als minder schweren Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit ein.

Die in dem Berichtszeitraum bis zum 18. Oktober 2021 geltenden materiellen Verhaltensregeln weisen dagegen zum Teil erhebliche Unterschiede zur aktuellen Rechtslage auf. Insbesondere wurden im Zuge der Gesetzesnovelle die in § 44a AbgG zum Schutz der Unabhängigkeit des Mandats enthaltenen Tätigkeits- und Annahmeverbote erweitert sowie die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten der Abgeordneten verändert und ausgeweitet.

III. Daten über eingeleitete Prüfverfahren und deren Abschluss in der 19. Wahlperiode

In der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurden insgesamt 386 Prüfverfahren aufgrund möglicher Verstöße durch Mitglieder des Deutschen Bundestages eingeleitet.

51 Verfahren wurden durch Verfahrenseinstellung abgeschlossen.

296 Verfahren wurden durch Aussprechen einer Ermahnung abgeschlossen.

Davon wurde die Ermahnung in 8 Fällen durch den Präsidenten ausgesprochen, während die betroffenen Mitglieder in 288 Fällen durch die Verwaltung auf ihre Verstöße hingewiesen wurden. Dieses abgestufte Vorgehen beruhte auf einer in den vergangenen Wahlperioden aufgrund der hohen Anzahl einfacher Fristverstöße entwickelten Praxis, im Fall von Fristverstößen anhand einer sogenannten Reaktionskaskade vorzugehen. Danach wurden Mitglieder des Deutschen Bundestages als Reaktion auf einen ersten Verstoß gegen die Anzeigefrist auf den Fristverstoß hingewiesen und erst bei wiederholten Verstößen folgten die jeweiligen weiteren Stufen (Ermahnung durch den Präsidenten, Feststellung durch das Präsidium, Feststellung durch das Präsidium plus Festsetzung eines Ordnungsgeldes).

5 Verfahren führten zu der Feststellung von Pflichtverstößen durch das Präsidium des Deutschen Bundestages und zu der Veröffentlichung der Feststellungen als Drucksache.

1 Verfahren hatte (zusätzlich) die Verhängung eines Ordnungsgeldes durch das Präsidium zur Folge.

Kein Verfahren hatte Zuführungen nach § 44a Absatz 2 AbgG-alt zur Folge.

34 Verfahren konnten in der 19. Wahlperiode nicht abgeschlossen werden.

Berlin, den 15. September 2022

Bärbel Bas